

Grundschule am Moor Neu Wulmstorf



Konzept zum

Umgang mit Abwesenheit

Nach § 58 des NSchG sind SchülerInnen verpflichtet, regelmäßig am Unterricht teilzunehmen.

Der § 71 Abs. 1 NSchG verpflichtet die Erziehungsberechtigten, dafür Sorge zu tragen, dass ihre Kinder am Unterricht und sonstigen Veranstaltungen regelmäßig teilnehmen.

SchülerInnen und Erziehungsberechtigte handeln ordnungswidrig, wenn sie diesen Verpflichtungen nicht nachkommen. (§176 NSchG). Dies kann u.a. mit Geldbuße geahndet werden.

Sollte ein/e SchülerIn aus Krankheits- oder sonstigem Verhinderungsfall nicht am Unterricht teilnehmen können, bitten wir die Eltern, die Klassenlehrkraft am Morgen des Fehltages per Email zu benachrichtigen.

Fehlt ein/ e SchülerIn ohne Angabe von Gründen in der Schule, erkundigt sich die Klassenlehrkraft/ Schule zeitnah telefonisch bei den Eltern nach dem Verbleib des Schülers/ der Schülerin. Das Telefonat wird im Klassenbuch vermerkt.

Bei unentschuldigtem oder gehäuftem entschuldigtem Fehlen nimmt die Klassenlehrkraft Kontakt mit den Erziehungsberechtigten und dem Schüler auf und bespricht die Gründe hierfür und die Konsequenzen, die aus gehäuftem Fehlen erwachsen.

Sollten trotz wiederholter mündlicher und schriftlicher Ansprachen durch die Klassenlehrkraft weiterhin Schulpflichtverletzungen auftreten, werden die Erziehungsberechtigten durch die Schulleitung angeschrieben. In diesem Brief werden sie auf ihre Pflichten als Erziehungsberechtigte hingewiesen.

Sollte das erste Schreiben zu keiner Besserung führen, wird in einem zweiten Schreiben für jedes Fehlen grundsätzlich ein ärztliches Attest verlangt. Zudem wird bei Wiederholung die Einleitung eines Bußgeldverfahrens bzw. die Vorstellung beim Gesundheitsamt angekündigt.

Bei weiteren Fehlzeiten nimmt die Schule Kontakt zum Jugendamt auf.

Bei Fortbestehen der Schulpflichtverletzung wird der Schulträger informiert und die Einleitung eines Bußgeldverfahrens beantragt.

Das Konzept wurde durch den Schulvorstand und die Gesamtkonferenz am 18.11.2013 genehmigt und beschlossen.
Die Überarbeitung wurde am 23.11.2022 dem Schulvorstand und der Gesamtkonferenz zur Genehmigung vorgelegt und beschlossen.